

Zürich, den 30. Juni 2010

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Januar 2010 reichten die Gemeinderäte M. Tuena (SVP) und S. Lienhard (SVP) folgende Motion, GR Nr. 2010/21, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Zürich zu unterbreiten, welche vorsieht, dass Mitglieder der Stadtregierung während 90 Tagen vor der Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates an keinen Veranstaltungen der Stadt Zürich mehr öffentlich auftreten dürfen.

Begründung

Vielfach organisieren Stadträtinnen oder Stadträte gerade in der Endphase des Wahlkampfes für sich noch öffentliche Veranstaltungen, welche die Allgemeinheit direkt oder indirekt mit Steuergeldern finanziert (z. B. Veranstaltung des Departements der Industriellen Betriebe zum Thema öffentlicher Verkehr um jeden Preis im Cabaret Voltaire am 18. Januar 2010).

Mitglieder der städtischen Regierung dürfen, ja sollen für sich Wahlkampf betreiben. Diesen müssen sie aber, wie alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten, selber bezahlen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Gemeinde fällt. Gemäss Art. 91, Abs. 2. GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt oder die Umwandlung in ein Postulat beantragt.

Der Stadtrat lehnt die von den Motionären angestrebte Änderung der Gemeindeordnung und somit auch die Entgegennahme der Motion aus den nachfolgenden Gründen ab:

Gemäss Gemeindegesetz (§ 68 b. GG) hat die Gemeindevorsteherschaft, also in der Stadt Zürich der Stadtrat, dafür zu sorgen, dass innert einer angemessenen Frist die gefällten Beschlüsse von öffentlichem Interesse in geeigneter Form veröffentlicht werden. Der Stadtrat hat überdies die Pflicht, die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten zu informieren. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz verpflichtet die öffentlichen Organe in einer Parallelnorm, von sich aus über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse zu informieren. Diese Information hat gemäss § 4 IDG rasch, umfassend und sachlich zu erfolgen. Im Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz ist festgehalten, dass die Gemeinden in Form und Inhalt der Information frei sind. Grundsätzlich komme jedes geeignete Mittel in Frage wie Pressemitteilungen, Internet, besondere Drucksachen, Aushang, Planaufgabe, Pressekonferenzen sowie Informationsveranstaltungen, Tage der offenen Türe. Das IDG

hält zur Form, wie öffentliche Organe zu informieren haben, fest, dass nach Möglichkeit auch auf die Bedürfnisse der Medien Rücksicht genommen werden solle (§ 15 IDG). Das Gesetz verlangt also vom Stadtrat als öffentliches Organ, dass er rasch, umfassend und sachlich bzw. objektiv über seine Beschlüsse von öffentlichem Interesse und über wesentliche Gemeindeangelegenheiten zu informieren habe. In der Wahl seiner Mittel bei der Erfüllung dieser Informationspflicht ist er frei, so lange das Mittel geeignet ist und allenfalls den Bedürfnissen der Medien entgegen kommt. Es können auch mehrere Mittel gleichzeitig eingesetzt werden, wenn dies zweckdienlich scheint. Desgleichen ist der Beizug von professionellen Methoden der public relations zulässig, um eine höhere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für kommunale Angelegenheiten zu erwirken.

Die Motionäre verlangen, dass die Mitglieder des Stadtrates während 90 Tagen vor den Gesamterneuerungswahlen an keinen Veranstaltungen der Stadt Zürich öffentlich auftreten dürfen. Würde die Motion umgesetzt, so könnte der Stadtrat während der letzten 90 Tage vor der Gesamterneuerungswahl seiner Informationspflicht über weite Strecken nicht nachkommen, weil er in der im Gesetz zugebilligten freien Wahl der geeigneten Mittel, wie er seiner Informationspflicht nachkommen muss, stark eingeschränkt wäre. Zulässig wären allenfalls noch Medienmitteilungen, Internet-Publikationen, eigene Informationsträger wie Broschüren sowie Aushänge und Planauflagen. Jede Informationstätigkeit, die unter dem breiten Begriff «Veranstaltungen der Stadt Zürich» subsumiert werden könnte, also Informationsveranstaltungen, Führungen, Tage der offenen Tür, Medienkonferenzen oder Mediengespräche, wären nach dem Willen der Motionäre während 90 Tagen vor der Wahl unzulässig. Unter diesen Voraussetzungen kann eine rasche, sachgerechte, zweckdienliche und transparente Informationstätigkeit zuhander der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet werden. Bei ausserordentlichen Ereignissen bzw. generell in besonderen Situationen ist ein rasches Handeln der Behörde verbunden mit einem persönlichen Auftreten von Regierungsmitgliedern auch vor Wahlen hin und wieder gefordert. Die legitimen Bedürfnisse der Medien und der breiten Öffentlichkeit könnten unter Umständen nicht mehr angemessen berücksichtigt werden. Die Motion verlangt insgesamt unangemessenes Handeln des Stadtrates, das auch zur Missachtung von übergeordnetem Recht führen könnte. Deshalb lehnt der Stadtrat die Motion ab.

Unabhängig von diesen Darlegungen gilt, gestützt auf das übergeordnete Recht, dass die Informationstätigkeit der öffentlichen Organe den Geboten der Sachlichkeit und Objektivität in jedem Fall genügen muss und politische Propaganda im Hinblick auf anstehenden Wahlen (und Abstimmungen) ausgeschlossen ist. Der Stadtrat wird sich auch in Zukunft an diese Vorgaben halten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy